

**Synopse Neue Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Schulsportflächen vs. bisherige Dienstvorschrift von 1990 und Rahmenvereinbarung von 2001**

Textstelle neue Rahmenvereinbarung	Veränderung zu bisheriger Dienstvorschrift (DV)	Erläuterung
<p><b>Überschrift:</b> <i>Rahmenvereinbarung..</i></p>	<p>Keine gemeinsame DV mehr von ehem. BSJB und Senatsamt für Bezirksangelegenheiten, sondern Rahmenvereinbarung zwischen BSB, HIBB und den 7 Bezirksämtern</p>	<p>Die für die Bezirke zuständige Finanzbehörde / FB 6 hat eine erneute gemeinsame DV für formalrechtlich unzulässig erklärt und stattdessen eine Rahmenvereinbarung zwischen den Mietern BSB/HIBB und den für die Mitnutzung der Sportflächen zuständigen sieben Bezirksämtern empfohlen. Eine Federführung von FB 6 für alle Bezirke wurde dabei ausgeschlossen, sodass alle 7 Bezirksämter die Rahmenvereinbarung zu zeichnen haben.</p>
<p><b>1 Überlassung Schulsportstätten</b></p>	<p>1.1. unverändert 1.2. unverändert 1.3. <u>entfallen:</u> <i>Über die Nutzung in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr ist unter Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten im Einzelfall zu entscheiden</i></p> <p><u>ergänzt:</u> <i>Schulsportstätten können auch über 22.00 Uhr hinaus und an Sonntagen sowie an Sonn- und Feiertagen, <u>regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstferien und auch in den Sommerferien zur Verfügung gestellt werden, wenn die betrieblichen, und personellen und finanziellen</u> Verhältnisse es zulassen.</i></p>	<p>Obwohl die Schulnutzung gerade im Zuge der Ganztagsbetreuung bis 18.00 Uhr garantiert sein muss, ist weiterhin die Mitnutzung ab 17.00 Uhr als Grundsatz verblieben, da die jahrelange Praxis hier zu keinen unlösbaren Konflikten geführt hat und Ausnahmeregelungen ohnehin einvernehmlich zwischen den Beteiligten vereinbart werden können</p> <p>Berücksichtigung der Schulferien</p> <p>Berücksichtigung finanzieller Obergrenzen bei den Schulbau Dienstleistern (Vermieter-Mieter-Modell) bei zusätzlichen Bewirtschaftungskosten durch Mitnutzung</p>
<p><b>2 Informationspflichten</b></p>	<p><b>Neu:</b> <i>2 Informationspflichten Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern, den Schulen und den jeweiligen Dienstleistern (derzeit Landesbetrieb Schulbau Hamburg, Gebäudemanagement Hamburg GmbH, HEOS Berufsschulen GmbH &amp; Co. KG). Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Veränderungen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>im personellen Bereich (Schulhausmeister),</i></li> <li>- <i>in der telefonischen Erreichbarkeit,</i></li> <li>- <i>der Räumlichkeiten,</i></li> </ul> </li> <li>• <i>Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und</i></li> <li>• <i>Sperrung und Sanierung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr),</i></li> <li>• <i>Beendigung der schulischen Nutzung (Abmiegung)</i></li> <li>• <i>Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulsportstätten</i></li> </ul>	<p>Neu aufgenommen und übernommen aus parallel geltender Rahmenvereinbarung zwischen ehem. BSJB und Sfb/Bezirksverwaltung zu Nutzungen von Schulräumen für bezirkliche Aufgaben (Katastrophenschutz, Wahlen etc.) Ergänzt um Informationsbedarfe bei aufgegebenen Schulstandorten.</p>

**Synopse Neue Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Schulsportflächen vs. bisherige Dienstvorschrift von 1990 und Rahmenvereinbarung von 2001**

Textstelle neue Rahmenvereinbarung	Veränderung zu bisheriger Dienstvorschrift (DV)	Erläuterung
	<p>2.1. Die Bezirksämter benennen die Ansprechperson, an die diese Mitteilungen zu richten sind.</p> <p>2.2. Die Dienstleister benennen den Bezirksämtern den Ansprechpartner pro Objekt.</p>	
<p><b>3 Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>Neu:</b></p> <p><b>3 Zuständigkeiten</b></p> <p>3.1 Die Dienstleister gewähren den Zugang und einen gebäudetechnisch störungsfreien Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,</li> <li>• des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,</li> <li>• der sportlichen Nutzung in den Ferien, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.</li> </ul> <p>3.2 Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Dienstleister und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der Schule zuzuleiten.</p> <p>3.3 Die unentgeltliche Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich sicherzustellen, sofern betriebliche oder technische Belange einer Mitbenutzung nicht entgegenstehen</p> <p>3.4 Bei Streitigkeiten zwischen Schulen, den Dienstleistern und Vereinen wenden sich die Schulen / Dienstleister zuerst mit der Bitte um Klärung an das zuständige Bezirksamt.</p> <p>3.5 Die Bezirksämter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und –verbände an die Dienstleister und an die Schulen.</p>	<p>Beschreibung der Verantwortlichkeiten bei der Mitbenutzung von Schulsportstätten unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Vermieter-Mieter-Modell mit Dienstleistern)</p>
<p><b>4 Verfahren</b></p>	<p><b>Neu:</b></p> <p>4.2 Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.          ... Gegebenenfalls informiert der Dienstleister die Schulleitung und optional den Eigentümer oder Vermieter.</p>	<p>Gebot, nach Möglichkeit nicht grundsätzlich alle Sporthallen zur Mitnutzung vorzusehen, sondern diese zu bündeln.          Berücksichtigung der Harburger Praxis, wonach der Dienstleister GMH die Schule über die Entscheidungen des Bezirksamts informiert.</p>

**Synopse Neue Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Schulsportflächen vs. bisherige Dienstvorschrift von 1990 und Rahmenvereinbarung von 2001**

Textstelle neue Rahmenvereinbarung	Veränderung zu bisheriger Dienstvorschrift (DV)	Erläuterung
<p><b>5 Beteiligung des Vergabeausschusses</b></p>	<p><b>Neu:</b>                      5.1 Ggf. wirkt beantragender Nutzer im Vergabeausschuss mit                      5.2. Gebot des Vorrangs der dem HSB angeschlossenen Vereine <u>bei Erst- und Neuvergabe</u>                      5.3-5.5 Unverändert</p> <p><b>Neu:</b>                      5.6 <i>Die Bezirksämter teilen ihre Entscheidung über die Überlassung von Schulsportstätten nach erstmaliger Vergabe dem Antragsteller, dem jeweiligen Dienstleister, der Schule, dem Hamburger Sportbund – und bei Anträgen von Betriebssportorganisationen – dem Betriebssportverband schriftlich mit.</i></p> <p><b>Entfallen:</b>  <i>Ist nach Beteiligung des Vergabeausschusses die Entscheidung des Bezirksamtes weiter umstritten, kann eine Schlichtungsinstanz angerufen werden. Die Schlichtungsinstanz besteht aus dem Präses der Behörde für Inneres, dem Präses der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und dem Vorsitzenden des Hamburger Sport-Bundes.</i></p>	<p>Gemeint ist die Beteiligung/Anhörung in strittigen Fällen.</p> <p>Spezifizierung des bisherigen Passus „Bei der Vergabe...“in Erst- und Neuvergabe</p> <p>Erläuterung des Verfahrens zur Kommunikation der Vergabe</p> <p>Herausnahme der Schlichtungsinstanz, da diese seit Jahrzehnten nie zum Einsatz kam und Unstimmigkeiten bislang immer ohne Senatorebene geklärt werden konnte.</p>
<p><b>6 Freigabe von Schulhofflächen</b></p>	<p><b>Ehemalige Ziff. 2 ergänzt um</b>                      6.2 <i>Bedarfe werden gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt formuliert (Leitungen Sozialraummanagement). Nach dortiger Bewertung des Bedarfs erfolgt die Einholung der Zustimmung der Schule. Die Schule verantwortet die diesbezügliche Entscheidung unter verpflichtender Einbeziehung der jeweiligen Dienstleister. Die endgültig getroffene Entscheidung ist dem Bezirksamt und den Dienstleistern mitzuteilen.</i></p> <p>6.3 <i>Das Bezirksamt informiert den Antragsteller über die Entscheidung.</i></p>	<p>Bisherige Regelung dazu parallel in Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben aus dem Jahr 2001:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Grundlage für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze ist bis zu einer Überarbeitung die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990. Zuständig für diesbezügliche Entscheidungen sind die Schulen nach Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes.</i></li> <li>2. <i>Die Schulen leiten dem Bezirksamt (siehe Anlage 1; dort: Freigabe von Schulhofflächen) bei Veränderungsbedarf eine begründende Unterlage zu und geben ihm zwei Monate Zeit zur Beteiligung der bezirklichen Gremien (ggf. mit Anhörung der Schulleitung) und Stellungnahme. Anschließend entscheiden die Schulen (Schulkonferenz) in der Sache und teilen dem Bezirksamt und der BSJB (siehe Anlage 1; dort: Frei-</i></li> </ol>

**Synopse Neue Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Schulsportflächen vs. bisherige Dienstvorschrift von 1990 und Rahmenvereinbarung von 2001**

Textstelle neue Rahmenvereinbarung	Veränderung zu bisheriger Dienstvorschrift (DV)	Erläuterung
		<p><i>gabe von Schulhofflächen) ihre Entscheidung mit.</i></p> <p>3. <i>Bei akuten Problemen mit der Nutzung des Schulhofes ist eine befristete Schließung durch die Schule auch ohne Beteiligung des Bezirksamtes zulässig.</i></p> <p>Ziff. 2 nicht direkt übernommen, die Schulkonferenz ist lt. Schulgesetz dazu nicht mitbestimmungspflichtig, Herausnahme der 2-monatigen Stellungnahmefrist, da den Schulen die Entscheidungshoheit über Veränderungsbedarfe und bei Konflikten unter verpflichtender Einbeziehung der Dienstleister obliegt und die Schule das Bezirksamt lediglich über ihre Entscheidung zur Weitergabe an den Antragsteller informiert.</p>
7 Inkrafttreten	<p><b>Neu:</b></p> <p>7.1 <i>Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft.</i></p> <p>7.2 <i>Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielflächen“ vom 27.09.1990 einschließlich der Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten aus der „Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksamter über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben“ vom 01.03.2001 bezogen auf die Nutzung von Schulsportstätten ihre Gültigkeit.</i></p>	<p>Hinweis, dass die neue Rahmenvereinbarung die alleinige Regelung zur Überlassung von Schulsportstätten ist und die bisherigen zwei Regelwerke (Dienstvorschrift und Rahmenvereinbarung) zur Überlassung von Schulsportstätten zusammengeführt worden sind.</p> <p>In einem nächsten Schritt wird nach Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung die bisherige Rahmenvereinbarung zu den Nutzungen von Schulräumen und –anlagen für originären bezirklichen Aufgaben (Katastrophenschutz, Wahlen etc.) zwischen BSB, SBH/GMH, Sondervermögen Schulimobilien, den Bezirken und der BIS aktualisiert werden müssen.</p>